

## **Ins Amtsblatt**

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Paul Rauschert Steinbach GmbH, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach a. Wald**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Paul Rauschert Steinbach GmbH, Fabrikweg 1, 96361 Steinbach a. Wald, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände FINrn. 654 und 656 der Gemarkung Steinbach a. Wald an der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse folgende Änderungen durchzuführen:

- Errichtung eines gemeinsamen Kamins mit Sammelleitung und HF-Filter für die Kammeröfen 3, 4 und 5
- Umstellung des Trocknungsprinzips der Trockenkammer 6 auf Kondensatabscheidung
- Wegfall der TNV für die Abluft der Trockner 2 und 3, des Kammerofens 6 und der Laboröfen 1 und 2
- Wegfall des gasbefeierten Hochtemperaturofens 6
- Neuerrichtung des Hochtemperatur-Heizelementes 4
- Neuinstallation von Wärmetauschern an bestehenden TNVs.

Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit im Einklang mit den beteiligten Fachbehörden und -stellen die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, inwieweit sich die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auswirken.

Gegenüber dem Altbestand werden sich die Parameter Gesamt-C und Benzol erhöhen. Gesamt-C ist hinsichtlich der Immissionsbetrachtung weder beim Schutz der menschlichen Gesundheit noch beim Schutz der Vegetation und von Ökosystemen als relevanter Parameter in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannt. Insofern sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Bezüglich Benzol wird der Massenstrom immer noch erheblich unter dem in der TA Luft genannten Bagatellmassenstrom von 0,05 kg/h liegen, weshalb eine Immissionsbetrachtung nicht erforderlich ist. Auch hier sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Bezüglich der in den Schutzgebieten vorhandenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (Borstgrasrasen) wurde festgestellt, dass durch den Wegfall einer Thermischen Nachverbrennungsanlage für den Parameter NO<sub>x</sub> von einer geringfügigen Minderung ausgegangen werden kann, d. h., es ist, was den Stickstoffeintrag betrifft, eher mit einer Verbesserung als mit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen.

Weil die Vorprüfung ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 11.02.2019  
Landratsamt

Löffler  
Landrat